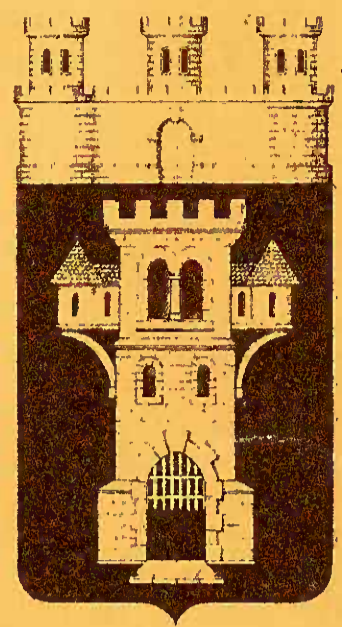


B E B A U U N G S P L A N

STADT



M E N D E N

Nr. 13

Gemarkung: Menden

Flur: 1 u. 32

Kreis: Iserlohn - Land

PLAN: A

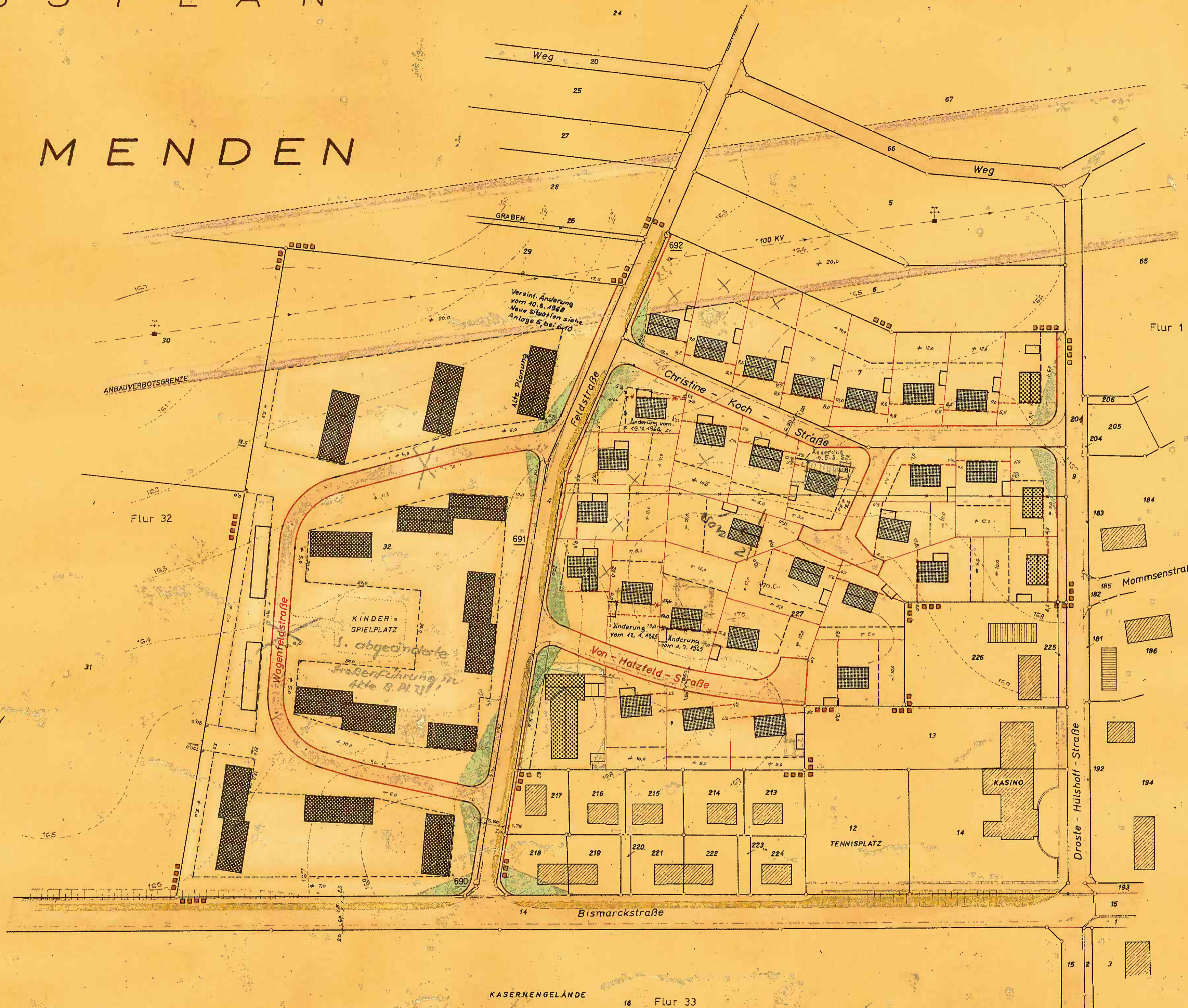
MAßSTAB 1 : 1000

Gebäudestellung, Geschößzahl, Baulinien, überbaubare Fläche, Straßen - Ausbaubreiten

GEBAUDE	GRENZEN UND BAULINIEN		VERKEHRS UND GRÜNFLÄCHEN		BAUGEBIET UND GEPLANTE GEBAUDE		VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWASSERANLAGEN		HÖHENANGABEN	
Wohngebäude	FLURGRENZE	GRENZE UMGEBUNGSGEBIETES	ÜBERSAUBARE FLÄCHE	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	ALLGEMEINES WOHNGEBIET, OFF. BAUWEISE (WA o)	STRASSENHALTER	ALTE HÖHENLAGE			
WIRTSCHAFTSGBE.	FLURSTÜCKSGRENZE	GEPLANTE GRENZE	PRIVATE VORGARTENFLÄCHE	OFF. KINDERSPIELPLÄTZE	(WA o), 2-GESCHOSSIG	OMNIBUS-HALTEPUNKT	NEUE HÖHENLAGE			
OFF. GEBAUDE	EIGENTUMSGRENZE	VORDERE BAULINIE	OFFENTL. WEGE	OFF. PARKPLÄTZE	(WA o), 3-GESCHOSSIG	KANALSCHACHT	1 METER LINIE			
MAUER	HINTERE BAULINIE U. BAUGRENZE	HINTERE BAULINIE U. BAUGRENZE FESTLEGGUNG DER LINIEN	GEPLANTE VERBREITERUNG DER OFFENTL. WEGEFL.	SICHTDREIECK	GEPLANTE GARAGE	KANALLEITUNG	5 METER LINIE			
GESCHOßZAHL	GRENZE O PLANGEBIETES	STRASSENFLUCHTLINIE				STRASSENSINKKASTEN	10 METER LINIE			
	ANBAUVERBOTSGRENZE									

Auszug a.d. Satzung: Dachneigung = 30° Abweichung v. 5° zulässig, Dacheindeckung = dunkelbraune Dachziegel oder Schiefer, Sichtdreiecke = Bepflanzung, Anschüttungen, Einfriedigung usw. nicht mehr als 0,70m über Fahrbahnoberkante

Einfriedigungen a.d. Straßen = Spriegelzäune u. Naturhecken bis 0,80 m Höhe



LAGE DES PLANGEBIETES (AUSSCHNITT A.D. STADTPLAN D. STADT MENDEN)

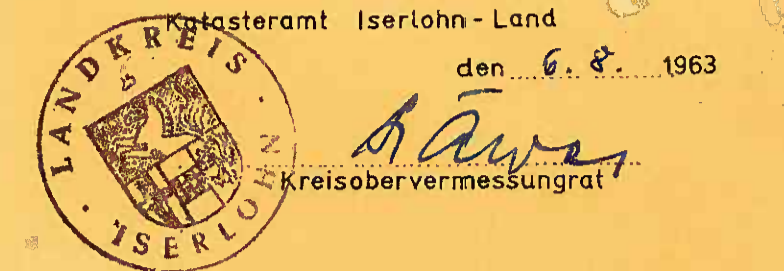


MAßSTAB 1 : 25000

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Geprüft: Menden, den 5. 8. 1963

Walzbaum Ing. f. Verm.-Technik



ENTWURF UND BEARBEITUNG

Planungsabteilung: *Weier* Stadtbauberinspektor

Vermessungsabteilung: *Wb* B.g. Verm.-Techniker

Der Leiter des Stadtbaureamtes Menden, den 5. VIII 1963

Weier Städtischer Oberbaurat

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 30. 4. 1963 bis 30. 5. 1963 offengelegen.

Menden, den 18. 11. 1963

Der Bürgermeister Der Stadtdirektor



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Menden vom 28. 10. 1963 als Satzung aufgestellt worden.

Menden, den 18. 11. 1963

Der Bürgermeister Der Stadtdirektor



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 20. 4. 1964 genehmigt worden.

Arnsberg (Westl.), den 28. 4. 1964

Der Regierungspräsident *F.A. Galla*



Dieser mit Verfügung vom 20. 4. 1964 genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 24. 7. 64 öffentlich aus.

Menden, den 24. 7. 1964

Der Bürgermeister Der Stadtdirektor



Hierzu gehören: ~~Plan B (Absteckplan)~~ und Blatt Längen- und Querprofile.

Textliche Ergänzung

zum BPlan Nr. 18 (Gelände Wittfeld, Lehmkuhl und Rohe nördlich der Kaserne)

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
Allgemeines Wohngebiet (WA)
- 2.) Maß der baulichen Nutzung:
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der zulässigen Grundflächen- und Geschoßflächenzahl gem. § 17 der Baunutzungsverordnung bestimmt.
Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- 3.) Bauweise:
Offene Bauweise.
- 4.) Überbaubare Grundstücksfläche:
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festlegung von Baulinien und Baugrenzen im Bebauungsplan bestimmt.
- 5.) Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - a) Für die Stellung der Gebäude und für die Firstrichtung ist der Bebauungsplan maßgebend.
 - b) Der Grundriss der Gebäude muß rechteckig mit ausgesprochener Längsorientierung sein.
 - c) Kniestöcke (Drempel) dürfen nicht höher als 50 cm sein. Durch genügend großen Dachüberstand ist die Drempelhöhe abzuschwächen.
 - d) Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf 30° festgesetzt. Abweichungen bis 5° können zugelassen werden.
 - e) Als Dachdeckung sind dunkelbraune Dachziegel oder Schiefer zu verwenden.
 - f) Untergeordnete Nebengebäude (Garagen und dergl.) sollen sich in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen.
Ausnahmen hierzu können zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht gestört wird.
 - g) Die Außenwände sind in hellem ungekünsteltem Putz zu halten. Besondere Farbtönungen und Außenwandverblendungen sind genehmigungspflichtig.
 - h) Grundstückseinfriedungen im Bereich der Vorgärten sind nur als Spriegelzäune oder Naturhecken bis 80 cm Höhe zulässig, wobei eine einheitliche Gestaltung zusammenhängender Fluchten anzustreben ist.
- 6.) Sichtdreiecke bei Eckgrundstücken:
Im Bereich von im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind Sichthindernisse (z.B. Bepflanzung, Anschüttungen, Einfriedungen usw.) von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig.
- 7.) Ausnahmen:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können gemäß BBauG § 31 (1) im Einzelfall folgende Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, das Gesamtbild nicht stören und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.
 - zu Nr. 5) a.) Stellung der Gebäude und Firstrichtung
 - b.) Grundrissgestaltung
 - c.) Kniestöcke (Drempel)
 - g.) Außenwandgestaltung
 - h.) Grundstückseinfriedungen

Menden, 01.03.1963